

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-  
Magold, Freudenstadt,

Bezirke  
Horb und Herrenberg.

Nro. 13.

1840.

Freitag,

14. Februar.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der J. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

## Erlasse der Königl. Bezirks- Behörden.

Magold. Freudenstadt. Horb.  
Auf die Bitte des Verwaltungsausschusses der für das Königreich bestehenden Privat-Gesellschaft zur Versicherung gegen Hagel-schaden um Legitimations-Ertheilung an die Gemeinde-Beörden zur Intercession Namens der Gemeinde auch bloß zum Besten einzelner Güter-Besitzer für die Entrichtung der an die Gesellschaft zu leistenden Versicherungs-Prämien gegen Anborgung dieser Prämien bis nach der Erndte, hat das Königl. Mi-nisterium des Innern durch Erlaß vom 16. vorigen Monats zu erkennen gegeben, daß es nicht dagegen zu erinnern wisse, wenn die Gemeinden auch da, wo die Gemeinde-Beörden sich nicht veranlaßt finden, die ganze Markung auf Gemeindefossen in die Versicherung aufnehmen zu lassen, zu Un-terstützung der Versicherung minder bemittel-ter Gemeinde-Angehöriger, welche der Anstalt beizutreten wünschen, welchen aber die Vor-ausbezahlung schwer fällt, nach Maßgabe des Circular-Erlasses vom 17. December 1825 (Beilage 49 b. zu Weißer's Hand-Ausgabe des Verwaltungs-Edicts) diesen letzteren durch Ansehen, oder durch Uebernahme der Garan-tie für die dagegen von der Gesellschaft bis zum Herbst des Versicherungsjahres anzu-borgenden Versicherungs-Prämien den Bei-tritt zu der Gesellschaft möglich machen oder erleichtern.

Hievon werden nun die Gemeinde-Behör-den unter Beziehung auf die im Jahr 1836 ergangene d. i. f. l. f. g. Bekanntmachung zu ih-rer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Den 11. Februar 1840.

Auf höhern besonderen Befehl,  
die K. Oberämter,  
Engel. Friz. Dillenius.

Magold. Freudenstadt. Horb.  
Aus Veranlassung einer Communication des Finanzministeriums wegen der Zahl der in den Staats-Gebäuden vorzunehmenden Rei-nigungen der Ofenkamine und Ofenrohre hat das Königl. Ministerium des Innern vermöge Erlasses vom 16. vorigen Mo-nats Nachsichendes zu erkennen gegeben:

Die Ofenkamine und Ofenrohre in den Kanzleien aller Behörden, mit Einschluß der Bezirks-Stellen, sind jährlich sechsmal, je in der Mitte der Monate November, December, Januar, Februar, März und Anfangs Mai zu reinigen, und eben so oft und in denselben Terminen hat auch die Reinigung der Ofenkamine und Ofenrohre in den Sälen öffentlicher Unterrichts-Anstalten, Seminarien, Gymnasien zc. sowie in den Arbeits-Sälen der Strafanstalten, zu geschehen, wogegen hin-sichtlich der Studirstuben der Geislichen, so-wie wegen aller Wohnge-lasse in öffentlichen Gebäuden die in der Kamin-seger-Ordnung vorgeschriebene viermalige Reinigung genügt.

Zugleich wird in Beziehung auf die Kos-ten der Reinigung der unbesiegbaren Ka-mine verfügt, daß die Kamin-seger für die





Reinigung dieser Kamine, wenn gleich dieselbe mit mehr ZeitAufwand und Umständlichkeit verknüpft seyn mag, und einen eigenen Apparat erfordert, in Betracht der mehr als zureichenden Größe der Belohnung für die Reinigung der besteigbaren Kamine, und daß die Zahl der ersteren immer noch sehr gering ist, bis zu einer Revision der KaminfegerOrdnung und damit zu verbindender neuer Regulirung der KaminfegerGebühren keine größere Belohnung als für die Reinigung der besteigbaren Kamine anzusprechen haben sollen.

Von dieser hohen Ministerial-Entscheidung werden nun die Orts-Behörden und Kaminfeger zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Den 11. Februar 1840.

Auf höhern Befehl,  
die R. Oberämter,

Engel. Friz. Dillenius.

Ragold. Freudenstadt. Horb.  
Dem königlichen Ministerium des Innern sind zwei verschiedene Bedenken in Beziehung auf den Artikel 103 des PolizeiStrafgesetzes vorgetragen worden, welche die Fragen zum Gegenstande haben:

1) Ob die Frist, mit deren Ablauf nach gedachtem Artikel der Rückfall aufhört, für einen besondern Erschwerungs-Grund zu gelten, die zweijährige sey, mit welcher nach Artikel 105 des Gesetzes die Strafbarkeit einer polizeilichen Uebertretung verjährt wird, oder aber die dreijährige, welche der Artikel 106 zur Verjährung einer wegen polizeilichen Uebertretung erkannten Strafe fördert.

2) Ob der Artikel 103 auch auf die Bestrafung der einfachen Unzucht in der Art Anwendung finde, daß in dem Gesetz vom 22. Juli 1836 angedrohten Strafen des Rückfalls nur bei der Wiederholung des Vergehens vor dem Ablauf der im Artikel 103 des PolizeiStrafgesetzes bezeichneten Frist als verwirkt zu betrachten seyen.

Die Ansicht des Ministeriums hinsichtlich dieser Fragen geht dahin:

Zu 1.) Der Artikel 103 bezeichnet wörtlich die Frist für die Verjährung einer Strafe als diejenige, nach deren Ablauf der Rückfall aufhöre, einen Erschwerungsgrund zu bilden, und stellt sich hiedurch in denjenigen Einklang mit dem Artikel 126 des Straf-Gesetzbuchs, dessen Bewahrung nach den

ständischen Verhandlungen der Beweggrund war, aus welchem von den ständischen Kammern die zu diesem Artikel gemachten AenderungsVorschläge abgewiesen, beziehungsweise nach bereits geschehener Annahme wieder aufgegeben wurden. Hiegegen kann das den Worten des Artikels beigelegte (unge-naue) Allegat des Artikels 105 um so weniger in Betracht kommen, als diese nur in der Parenthese angelegte Allegation hier keinen Theil des eigentlichen GesetzesTextes bildet, sondern nur als Mittel der erleichterten Orientirung dient, in welcher Hinsicht sie ihren Zweck in sofern erfüllt, als sie auf die Stelle hinweist, wo die Bestimmungen des Gesetzes über Verjährung anfangen.

Die befragte Frist ist daher die dreijährige, welche zur Tilgung einer wegen polizeilicher Uebertretung erkannten Strafe durch Verjährung erfordert wird.

Zu 2.) Der Artikel 103 des Polizei-Strafgesetzes spricht bei der Festsetzung des strafrechtlichen Begriffs des Rückfalls ganz allgemein von Uebertretungen.

Der Artikel 44 desselben Gesetzes verweist hinsichtlich der Strafen der einfachen Unzucht auf das Gesetz vom 22. Juli 1836.

Wenn hienach die Strafe des Rückfalls in das Vergehen der einfachen Unzucht nach den Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes zu bemessen ist, so folgt daraus nicht, daß die Frage, was als ein solcher Rückfall zu betrachten sey, nicht nach der allgemeinen Bestimmung des Polizei-Strafgesetzes über den Rückfall in polizeistrafrechtlichen Sinn sich beantworte.

In Folge des Artikels 44 des Polizei-Strafgesetzes ist es anzusehen, wie wenn die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3 Absatz 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1836 ausführlich in jenes Gesetz aufgenommen wären. Wäre dieses förmlich geschehen, sände sich statt jener kurzen Verweisung der Inhalt der so eben bemerkten Artikel des Gesetzes vom Jahr 1836 ausführlich in Artikel 44 des PolizeiStrafgesetzes vorgetragen, so würde sich wohl niemals ein Zweifel darüber erhoben haben, daß das Vorhandenseyn des Rückfalls bei dem einfachen Unzuchtvergehen nach den in Artikel 103 aufgestellten Merkmalen zu beurtheilen sey, so wie kein Zweifel darüber besteht, daß wenn die Artikel 4, 5, 19, 20, 21, 24, 35, 38, 47, 55,



64, 65, 74 von Rückfällen sprechen und Strafen für dieselben festsetzen, hierunter Rückfälle im Sinn des Artikel 103 zu verstehen sind.

Allerdings hat das Gesetz vom 22 Juli 1836 ebenfalls einen Begriff des Rückfalls aufgestellt, welcher in dem Merkmal der Bedingung durch eine Zeitfrist, innerhalb welcher das Vergehen sich wiederholt haben muß, mit der Bestimmung des Artikel 103 des PolizeiStrafgesetzes nicht übereinstimmt. Da aber dieser letzter Artikel den Begriff des Rückfalls bei Polizeillebertretungen überhaupt festsetzt, so ist er um so mehr auch auf die einfachen UnzuchtVergehen zu beziehen, und kann die Bestimmung des Artikels 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1836, soweit sie von der des Artikels 103 des PolizeiStrafgesetzes abweicht, um so weniger mehr Geltung für sich ansprechen, als der Artikel 44 des letzteren Gesetzes lediglich nur hinsichtlich der Strafen der einfachen UnzuchtVergehen auf das Gesetz von 1836 verweist, nicht dessen sämtliche Bestimmungen auch soweit sie mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehen, für in Kraft bleibend erklärt, als ferner andere Abweichungen des Gesetzes von 1836 von den allgemeinen Grundsätzen des PolizeiStrafgesetzes in Artikel 90 Absatz 3 und Artikel 96 Ziffer 1 des letzten Gesetzes speziell und ausdrücklich für fortbestehend erklärt worden sind, ein Gleiches aber mit der Abweichung des Gesetzes von 1836 in Hinsicht auf den Begriff des Rückfalls nicht geschehen ist, und als endlich die Unbegrenztheit in Hinsicht auf die Zeit der Wiederholung, mit welcher das Gesetz von 1836 den Begriff des Rückfalls aufstellt, selbst den Grundsätzen des Straf-Gesetzbuches (vergl. Art. 126 desselben) zuwider ist.

Dem Vorstehenden zu Folge glaubt das Ministerium ein einfaches UnzuchtVergehen, bei dessen Verübung seit dem Erkenntnisse, durch welches der Thäter früher wegen einer Uebertretung gleicher Art von einer inländischen Polizei- oder Gerichtsstelle in Strafe verfällt wurde, drei Jahre bereits abgelaufen waren, nicht als Rückfall in strafrechtlichen Sinn betrachten zu können.

Von diesen Ansichten des R. Ministeriums des Innern werden nun aus höchstem Auftra-

ge auch die Orts-Vorleser in Kenntniß gesetzt.

Den 11. Februar 1840.

R. Oberämter,

Engel. Friz. Dillenius.

### Oberamtsgericht Nagold.

Schönbronn. [Schuldenliquidation.] Gegen weil. Martin Spadi, Hafner zu Schönbronn, ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf

Dienstag den 17. März d. J.  
anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, an gedachtem Tage

Morgens 8 Uhr

in Person oder durch legal Bevollmächtigte mit den auf ihre Ansprüche sich beziehenden Urkunden auf dem Rathhaus zu Schönbronn sich einzufinden.

Diejenige, deren Ansprüche keinem Anstand unterliegen, können auch schriftlich liquidiren.

In Beziehung auf einen etwa zu Stande kommenden Vergleich, die Bestätigung des Güterpflegers und den Verkauf der Masse-Objecte wird von denjenigen Gläubigern, die sich weder mündlich noch schriftlich darüber erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der ihnen gleichstehenden Gläubiger beitreten.

Diejenigen unbekanntem Gläubiger, die ihre Forderungen nicht liquidiren, werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Den 10. Februar 1840.

Oberamtsrichter  
Straub.

### Oberamtsgericht Langenburg.

Langenburg. [Warnung.] Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unter Pflegschaft des



Registrator Gleiß in Kirchberg an der Jort stehende, als Waldschützen Amts-Verweser zu Gumpelscheuer angestellte Carl Hirsching ohne Zustimmung dieses seines Pflegers keinen verbindlichen Vertrag eingehen kann, und daß also alle von ihm ohne dessen Vorwissen contrahirten Schulden ungültig sind.

Den 4. Februar 1840.

K. Oberamtsgericht,  
Oberamtsrichter  
Mederle.

Bondorf. Mdingen. [Gläubiger Vorladung.] In den Schuldenfachen des weil. alt Johann Georg Scheurer, Webers in Bondorf, und des Michael Schweikert, Tagelöhners in Mdingen, solle gemäß oberamtsgerichtlichen Auftrags der Versuch außergerichtlicher Erledigung angestellt werden.

Man hat nun zur Liquidation der Schulden und zum Versuch der Güte, in der Debitsache des Scheurer auf

Montag den 9. Merz d. J. und in der — des Schweikert auf

Donnerstag den 12. desselben Mts. Termin festgesetzt.

Die Gläubiger und Bürgen dieser Personen werden daher hiemit vorgeladen, an den ebengenannten Tagen je Vormittags 8 Uhr

auf den Rathhäusern der betreffenden Orte in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche nach Betrag und Vorzugsrecht darzuthun und sich in Ansehung eines Vergleichs oder Compromisses, auch über die Genehmigung des Liegenschaftsverkaufs und die Bestätigung des Güterpflegers zu erklären, widrigenfalls die unbekannt bleibenden Gläubiger in einer — der Liquidationshandlung nächstfolgenden Sitzung

durch oberamtsgerichtliches Erkenntniß von den gegenwärtigen Massen ausgeschlossen — und von den — aus den Akten zwar bekannten — aber in obenbemerakter Richtung sich nicht erklärenden Gläubigern, der Beitritt zur Majorität ihrer Kategorie angenommen werden würde.

Den 7. Februar 1840.

K. AmtsNotariat Bondorf,  
und Gemeinderäthe  
zu Bondorf u. Mdingen.

Vdt. Amtsnotar  
Hauffe.

Altheim, Oberamts Horb. Die hiesige Gemeinde verkauft ihre vom K. Kameralamt erkaufte Zehentfrüchte parthienweis gegen baare Bezahlung

Freitag den 21. d. Mts.

Morgens 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus.

Dinkel	41 Scheffel.
Weizen	3 Scheffel.
Gersten	25 Scheffel.
Roggen	6 Simri.

Die Liebhaber werden auf obigen Tag zum Verkauf eingeladen, wobei versichert wird, daß die Früchte sauber gepugt und gut sind.

Die Herren Stadt- und Gemeindevorsteher werden höflich ersucht, die ihren Untergebenen zu eröffnen.

Den 9. Februar 1840.

Aus Auftrag,  
Schultheiß Singer.

Igelsberg, Oberamts Freudenstadt. [BauAktord.] Die hiesige Gemeinde will im Laufe dieses Sommers 1840 ein neues Schulhaus erbauen, zu dieser Abstreichs Verhandlung wird

Samstag der 22. Februar 1840 festgesetzt, wozu die Liebhaber bis

Morgens 10 Uhr

dahier eingeladen werden.

Nach dem Ueberschlag betragen Grabarbeit 25 fl.



Maurer- u. Steinhauerarbeit	1078 fl.
Steinbrechen und Ankauf	227 fl.
Gyps- und Besticharbeit	144 fl.
Zimmerarbeit	489 fl.
Schreinerarbeit	486 fl.
Glaferarbeit	174 fl.
Schlosserarbeit	266 fl.
Hajnerarbeit	7 fl.
Bauholzankauf und Lieferung	593 fl.
Beifuhr der Baumaterialien	349 fl.

Diejenige Herrn Ortsvorsteher, denen dieses Blatt amtlich zukommt, werden ersucht, Vorstehendes den betreffenden in ihren Orten befindlichen Handwerksleuten mit dem Bemerkten bekannt machen zu lassen, daß nur solche Meister zugelassen werden, welche dem Gemeinderath dahier über ihre Tüchtigkeit persönlich bekannt sind, oder sich mit oberamtlich beglaubigten Tüchtigkeits- und Vermdgenszeugnissen auszuweisen haben.

Freudenstadt den 10. Februar 1840.

Aus Auftrag  
des Schultheißen,  
Werkmeister Wälde.

Nagold. [Bekanntmachung.] In Gemäßheit der Bestimmung der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung wird von dem unterzeichneten Zunftvorstand zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Stephan Gutekunst von Schiettingen nach vorangegangener gesetzlicher Prüfung heute von dem K. Oberamt Nagold, als Zimmermeister dritter Klasse aufgenommen worden.

Den 9. Februar 1840.

Vdt. Zunftobmann	Zunftvorstand
Stadttrath	der Zimmerleute
Belling.	Oberzunftmeister
	Benj.

**Außeramtliche Gegenstände.**

Nagold. [Gartensaamen Empfehlung.] Meinen von Herrn Hofgärtner Lindner in Stuttgart bezogenen Gartensaamen in allen Sorten, empfehle ich zur geneigten Abnahme bestens mit der Zusicherung,



daß ich in den Stand gesetzt bin, denselben so billig, als wie wenn solcher unmittelbar von Stuttgart bezogen würde, abzugeben.

J. G. Gauß,  
Saisensieder.

Sindlingen bei Herrenberg. [Früchteverkauf.] Bei der unterzeichneten Verwaltung sind die Vorräthe an Roggen, Gerste, Dinkel (über 100 Scheffel) samt Durchschlag, Haber (etwa 250 Schf.) und an Erdhelfrüchten, in Erbsen, Bohnen, Linsen und Wicken bestehend, zum Verkauf aus freier Hand ausgesetzt. Auch werden mehrere Scheffel Lein-, Esper- und rother und weißer Kleesaamen verkauft.

Indem Kaufsliebhaber eingeladen werden, ist noch anzufügen, daß baare Bezahlung unerläßliche Bedingung ist, und nur je am Dienstag und Donnerstag gekauft werden kann.

Den 11. Februar 1840.

Hochfürstl. Colloredo  
Mannsfeld'sche  
Deconomieverwaltung  
M r z.

Altenstaig. [PrivatSparverein.] Die Angelegenheiten und insbesondere die GeldGeschäfte des hiesigen Sparvereins werden, da ich Altenstaig verlasse, von jetzt an durch Herrn Rentamtman Nestlen in Bernegg besorgt. Einlagen übernimmt auf Ersuchen auch Herr Zinngießer Buch in Altenstaig.

Den 11. Februar 1840.

Buchhalter Stroh.

Ebhausen. [Wagen feil.] Ein stark zweispänniger Wagen mit eisernen Achsen, blau angestrichen, steht um billigen Preis zum Verkauf bei



Ernst Leo.

Den 12. Februar 1840.





**Wildberg. [Fahrniß-Verkauf.]**



Am kommenden Matthiasfeiertag Montag den 24. dieß von Vormittags 11 Uhr an, werden in dem Hause des Herrn Seifensieder Sattler in Wildberg die hinterlassene Fahrnißstücke eines ledig verstorbenen Forstmanns, bestehend aus verschiedenen Kleidungsstücken, worunter einige noch neu, Weißzeug, etwas Leinwand und Schreinwerk, Jagdgeräthschaften und verschiedener Hausrath im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 8. Februar 1840.

**Wittlensweiler, Oberamts Freudenstadt. [GeldOffert.]** Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 200 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat, und können sogleich abgeholt werden.

Den 12. Januar 1840.

Pfleger der  
Schittenhelm'schen Kinder,  
Adam Kübler.

Freudenstadt. Gewässerte Stockfische und Gartenschnecken sind die ganze Fasten hindurch zu haben bei

Kaufmann Sturm.

Freudenstadt. Ein Logis für einen ledigen Herrn ist zu vermieten bei Kaufmann Sturm.

**Nagold. [Zugelassener Hund.]**



Es hat sich ein braun-rother Dachshund bei mir eingestellt, der Eigenthümer kann ihn gegen Bezahlung der Fütterungs- und Druckkosten abholen.

Den 13. Februar 1840.

VerwaltungsAktuar  
Welling.

**Ipselshausen, Oberamts Nagold.**



[Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche

Versicherung 100 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 9. Februar 1840.

Wilhelm Klotz,  
Pfleger.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch und Brod-Preise.**

In Freudenstadt.

den 8. Februar 1840.

Kernen 1 Schfl.	16fl. 48fr.	16fl. —fr.	15fl. 28fr.
Roggen 1 —	10fl. 30fr.	10fl. —fr.	9fl. 30fr.
Gersten 1 —	10fl. 30fr.	10fl. —fr.	9fl. 30fr.
Haber 1 —	4fl. 6fr.	4fl. —fr.	3fl. 54fr.

**Fleisch- und Brod-Preise.**

Ochsenfleisch 1 Pfund	8fr.
Rindfleisch 1 —	6fr.
Kalbsteisch 1 —	5fr.
Schweinefleisch mit Speck	10fr.
ohne	9fr.
KernenBrod . . . . . 4 Pfund	16fr.
Mittelbrod . . . . . —	15fr.
Schwarzbrod . . . . . —	14fr.
1 Kreuzerweck schwer . . . . . 5 Loth.	1 Quil.

In Calw.

den 8. Februar 1840.

Kernen 1 Schfl.	15fl. 54fr.	14fl. 57fr.	12fl. —fr.
Dinkel 1 —	5fl. 32fr.	5fl. 15fr.	4fl. 30fr.
Haber 1 —	3fl. 40fr.	3fl. 35fr.	3fl. 30fr.
Roggen 1 Srt.	1fl. 24fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
Gersten 1 —	1fl. 20fr.	1fl. 12fr.	—fl. —fr.
Bohnen 1 —	1fl. 20fr.	1fl. 16fr.	—fl. —fr.
Wicken 1 —	—fl. 48fr.	—fl. 46fr.	—fl. —fr.
Linzen 1 —	1fl. 48fr.	1fl. 46fr.	—fl. —fr.
Erbisen 1 —	2fl. —fr.	1fl. 20fr.	—fl. —fr.

**Brod-Taxe.**

Kernenbrod 4 Pfund	13 fr.
1 Kreuzerbrod	6 1/2 Loth.

In L ü b i n g e n,

den 7. Februar 1840.

Dinkel 1 Schfl.	6fl. 25fr.	5fl. 34fr.	4fl. 30fr.
Haber 1 —	4fl. 3fr.	3fl. 44fr.	3fl. 29fr.
Gersten 1 Srt.	—	—	1fl. 12fr.
Kernen 1 —	—	—	1fl. 53fr.
Wicken 1 —	—	—	—fl. 44fr.
Bohnen 1 —	—	—	1fl. 30fr.
Roggen 1 —	—	—	1fl. 12fr.
Erbisen 1 —	—	—	1fl. 28fr.
Linzen 1 —	—	—	1fl. 30fr.
Waizen 1 —	—	—	1fl. 50fr.

**Brod-Taxe.**

Kernenbrod 4 Pfund	15 fr.
1 Kreuzerweck schwer	5 Loth 3 Quil.





Anekdote.

Eine englische Gattenwahl. Vor kurzem fuhr eines Tages gegen Abend ein elegantes Cabriolet mit einem Kutscher in Rivree am Polizeibureau des Londoner Stadttheiles Marylebone vor. Eine höchst geschmackvoll und reich gekleidete Lady in den besten Jahren stieg aus, und bat um eine kurze Unterredung mit dem Polizeiinspektor Tidman, welcher gerade den Dienst hatte. Sie wurde ohne Weiteres vorgelassen und rückte nun, nach einigen Präliminarien und verschämten Anspielungen, mit der Absicht und der Wichtigkeit ihres Besuches dem Polizeibeamten auf den Leib. Endlich faßte sie sich ein Herz und erklärte, sie erfreute sich eines jährlichen Einkommens von 3000 Pfd. Sterling (30,000 Gulden) und sey entschlossen, sich einen Ehemann aus den Herren von der Polizei zu erkiesen; „indess, fügte sie zögernd hinzu, ich finde Sie nicht groß und stark genug, würde Ihnen aber sehr erkenntlich seyn, wenn Sie mir erlauben wollten, die andern Herren auf Ihrem Bureau ein Mal näher in Augenschein zu nehmen; hoffentlich ist einer derselben nach meinem Geschmacke.“ Der Polizei Inspektor fühlte sich durch die Herzensergießung der heirathslustigen Schönen wenig geschmeichelt, und bat deshalb ernstlich, die Polizeiarbeiter in ihren Amtsverrichtungen nicht zu stören. Mit sichtlicher Verstimmung kehrte die Lady in ihr Cabriolet zurück, und fuhr bei einem zweiten und dritten Polizeibureau vor, fortwährend in der Hoffnung, einen Mann, und zwar einen von der Sicherheitsbehörde zu finden, der nach ihrem Geschmacke sey. Ob sie ihn gefunden habe, erzählen die „Times,“ die dieses Geschichtchen bringen nicht.

Während die Welt sich der Segnungen eines langen Friedens erfreut, ist in Stuttgart plötzlich ein allgemeiner Krieg entstanden, ein Vertilgungskampf. Mauern werden eingerissen, Quartiere zerstört und namentlich die Reichen hat ein panischer Schrecken ergriffen; denn die Feinde sind mitten unter ihnen. Aber wer sind die Feinde? Die grünen Tapeten sind es. Von Heidelberg aus der friedlichen Stadt der großen Weinfässer ist die Kriegserklärung ausgegangen. Gmelin, der gelehrte Chemiker, hat ein Manifest ergehen lassen, worin er den schädlichen Ein-

fluß nachweist, dem die Gesundheit so vieler Familien in Bezug der grünen mit Arsenik zubereiteten Farbe der Tapeten ausgesetzt sind. Die Localblätter wimmeln seitdem von Erklärungen einzelner Personen, die zum Besten des allgemeinen Wohles anzeigen, wie sie bisher mit einem unerklärlichen chronischen Kopfleiden behaftet waren, und wie ihnen plötzlich durch den Aufruf des Professor Gmelins ein Licht aufgegangen sey, und nachdem sie die grünen Tapeten ihres Schlafzimmers abgeschafft hatten, sey plötzlich alles anders geworden, und ihre Köpfe wären nun die Besten von der Welt! — An welchen feinen Fäden doch die Aufklärung hängt! Indess verdient die Sache ernste Berücksichtigung; alle Aerzte stimmen nemlich darüber ein, daß das sogenannte Schweinsfurthgrün, womit gewöhnlich die meisten Tapeten gearbeitet sind, durch und durch vergiftet sey, und solche Tapeten in einem Schlafzimmer allerlei Krankheiten herbeiführen; dagegen aber die Tapeten, die mit Berggrün gemalt werden, durchaus unschädlicher Natur sind.

A, B, C.

A, B, C, D,  
Freundin Adieu!  
Fort aus dem Vaterhaus  
Weit in die Welt hinaus;  
Ohne Freund ohne Dich!  
Weiset das Schicksal mich —  
A, B, C, D,  
Freundin Adieu!  
E, F, G, H,  
Ferne und nah,  
Hoch in der Berge Blau,  
Tief in der Thaler Grau,  
Wo ich auch immer bin,  
Hält mich mein treuer Sinn —  
E, F, G, H,  
Ferne und nah.  
I, J, K, L,  
Scheide nur schnell!  
Noch ein Vergiftmeinnicht,  
Das mir die Liebe bricht,  
Nehm' ich aus Deiner Hand  
Mit in das fremde Land —  
I, J, K, L,  
Scheide nur schnell.  
M, N, O, P,  
Wo ich auch geh,



Ob in des Nordens Eis,  
Ob in des Südens Heiß,  
Blüht ihm an meiner Brust  
Ewige Frühlingsluft —  
M, N, O, P,  
Wo ich auch geh.

Q, R, S, T,  
Ewig Adieu!  
Wenn ich zu Euch hieher  
Nimmermehr wiederkehr,  
Denket er fand die Bucht,  
Die er so lang gesucht —  
Q, R, S, T,  
Ewig Adieu!

U, V, W, X,  
Schreckt dich der Styr,  
Leichenkleid, Todtentranz,  
Bahre und Fackelglanz:  
Glaube im Himmelszelt  
Liegt eine neue Welt —  
U, V, W, X,  
Schreckt dich der Styr.

Y, Z,  
Früh oder spät  
Dort, wo der Vater wohnt,  
Der uns das Gute lohnt,  
Dort, wo die Sterne gehn,  
Wiedersehn! Wiedersehn!  
Y, Z,  
Früh oder spät.

### Verschiedenes.

† Algier. Nur die Wüste hat sich Abd. El-Kader als Zufluchtsstätte vorbehalten; er hat alle seine Festungen schleifen lassen und sein Wahlspruch heißt: Sieg oder Tod. Jeden Franzosenkopf, den die Hadschuten ihm bringen, bezahlt er mit einem Preis von 3 bis 6 Budschus. Um den Marabutens Lebschini zu unterdrücken, der mit den Franzosen Allianz geschlossen hat, ist er mit seiner ganzen Heeresmacht gegen ihn gerückt.

† Unweit Darmstadt ist die Pulvermühle in die Luft geflogen, als eben der Pulvermüller mit seiner Familie zu Tische saß. Es verunglückte niemand.

† Die seitherigen Stürme haben zur See weit größeren Schaden gethan, als zu Land. An den französischen, italienischen und englischen Küsten findet man jetzt eine Menge gestrandeter Dinge. Ein Schiff das von Odessa nach Antwerpen segelte, ist bei Blißingen mit Mann und Maus zu Grunde gegangen.

† Auf einem Dörlein unweit Rbn hat ein armer Tagelöhner in seinem Kuhstalle, den er ausbessern wollte, 1 1/2 Schuh tief unter der Erde eine Urne mit 825 silbernen und 4 goldenen römischen Münzen gefunden, die sämmtlich gut erhalten sind. Sie stammen aus den Zeiten des Vespasian, Domitian, Trajan und Hadrian.

† Daß ein stinker Tänzer zum Diebe ward und seiner Tänzerin das Herz stahl, das ist schon auf manchem Tanzboden vorgekommen, kürzlich aber stahl auf einem vornehmen Balle ein galanter Tänzer seiner Dame ihren theuren Schmuck. Solches geschah im Museum zu Nürnberg, und die Nürnberger möchten nun mit dem Diebe gerne thun, wie ihre Vorfahren thaten, wenn die alte Nürnberger Clausel nicht noch immer zum Henken nöthig wär: sie hätten ihn denn vor.

— Neue Brod gattung. Die Runkelrüben streben sich dem Menschengeschlechte immer nützlicher zu machen; jetzt hat man aus ihnen, mit einem geringen Zusätze von gewöhnlichem Mehle, sogar Brod gemacht, und diejenigen, welche davon aßen, versichern, es sey gut.

— Für Uhrmacher. Eine neue Erfindung in der Uhrmacherkunst macht in Paris gegenwärtig das größte Aufsehen; ein gewisser Neuberger hat nämlich ein Mittel gefunden, in Pendulen aller Art ein Werk anzubringen, das nur alle Vierteljahre einmal aufgezogen zu werden braucht, und die ganze Zeit über in der vollkommensten Regelmäßigkeit fortgeht.

### An —

Ei, wer hätt' es je gemeint,  
Fräulein Ludovike!  
Hat man denn, so lieb man scheint,  
Auch geheime Tücke?  
Mädchen! wer ergründet euch?  
Räthsel ohne Ende!  
Arg und falsch und engelgleich,  
Wer das reimen könnte!  
O, nicht süßen Honig nur  
Führen eure Lippen;  
Und so seyd ihr von Natur  
Liebliche Kantippen.

### Cours-Bettel.

Gold.

Neue Ld'or fl. 11. 6 kr. Erd'or fl. 9. 35 kr.  
Dukaten fl. 5. 35 kr. 20 Frs. Stück fl. 9. 25 kr.  
Holländ. 10 Gulden St. fl. 9. 51 kr.

(Hiezu eine Beilage.)